

RS OGH 2018/1/30 2Ob12/18f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2018

Norm

ABGB §811

AußStrG §154

Rechtssatz

Zwar ist die Bestellung eines Verlassenschaftskurators auch bei beabsichtigter Überlassung an Zahlungs statt (§ 154 AußStrG) nicht ausgeschlossen. Sie ist aber nicht erforderlich, wenn der Kurator nur die - nicht bescheinigte - Zugehörigkeit von Vermögenswerten zur Verlassenschaft klären soll und diese Klärung auch dadurch erfolgen kann, dass dem Gläubiger ein insofern strittiger Anspruch der Verlassenschaft an Zahlungs statt überlassen wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 12/18f
Entscheidungstext OGH 30.01.2018 2 Ob 12/18f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131964

Im RIS seit

30.04.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at